

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 11/018/2026	Erstellt am 27.04.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreisausschuss Kreistag	Datum 22.06.2026 29.06.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte			
Anlagen: Anlage 1 - Selbstauskunft 2026 Anlage 2 - Schreiben BayStMI vom 10.11.2025 Anlage 3 - Präsentation_Sparkasse_Stand 10.03.2026 Anlage 4 - Regierungsschreiben 2018 - Unvereinbarkeit Amt VR wenn Mitglied in der Vertreterversammlung Genossenschaftsbank Anlage 5 - Satzung_Zweckverband_Mai_2020_aktuell Anlage 6 - Sparkassensatzung_Stand_04.07.2023			

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend und in Ergänzung zu TOP 16 „Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 11.05.2026, wird für die Verteilung der Sitze als **weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach**, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- ☒ Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
☐ Hare/Niemeyer
☐ d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Als weitere Verbandsräte werden als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	CSU				
4.	FW				
5.	FW				
6.	SPD				
7.	JU				
8.	AusG ³				
9.	GRÜNE				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Vorlagebericht

Verbandsrat eines Sparkassenzweckverbandes kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt. Art. 9 und 10 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) gelten hier entsprechend.

Die Auswahl muss unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte erfolgen. Die Anforderungen an die Verwaltungsräte einer Sparkasse und damit auch an die Verbandsräte eines Sparkassenzweckverbandes sind fortwährend/enorm gestiegen. So dürfen nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Sparkassengesetz – SpkG) als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern und die außerdem bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen bzw. Stellvertreter.

Eine Neuerung im Rahmen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde ist, dass ab der kommenden Amtszeit mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrates (nicht Ersatzperson) über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung **und** mindestens 1 weiteres Mitglied (nicht Ersatzperson) über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss (bisher war ein Mitglied für beide Gebiete ausreichend), entweder unter den 4 zu wählenden Mitgliedern, oder bei den 2 von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitgliedern.

Die erhöhte Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Verbandsversammlung zeigt sich auch darin, dass der Bundesgesetzgeber im Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungs- und Verbandsräte ausdrücklich geregelt hat (§ 25 d Abs. 1 KWG), die insoweit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und auch der Deutschen Bundesbank überwacht werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG).

Außerdem ist zu beachten, dass die bestellten Verbandsräte im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein müssen; der Geschäftsbezirk der Sparkasse Amberg-Weizsach erstreckt sich über den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach, ohne das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.Opf. (mit allen [37] zu Auerbach i.d.Opf. gehörenden Orts- bzw. Gemeindeteilen).

Alle Informationen in detaillierter Form zu den Anforderungen/Voraussetzungen für eine Bestellung in die Verbandsversammlung bzw. Wahl in den Verwaltungsrat wurden den Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien/Wählergruppen sowie den potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten bereits übermittelt.

Die Anlagen zu dieser Beschlussvorlage stellen einen zusammenfassenden Auszug daraus dar und sind deshalb auf folgende Unterlagen beschränkt.

Anlage 1: Formblatt der Sparkasse Amberg-Weizsach (4 Seiten):

SELBSTAUSKUNFT

hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bestellung zum Verbandsrat bzw. Verwaltungsratsmitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Weizsach gegenüber dem Zweckverband Sparkasse Amberg-Weizsach; Version: 01.01.2026

Anlage 2: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.11.2025, Az. B2-1461-8-12, zu den Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkassen

Anlage 3: Präsentation der Sparkasse Amberg-Weizsach zu den sparkassenrechtlichen Anforderungen an die Vertreter im Zweckverband bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats

Anlage 4: Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 09.05.2018, Az. ROP-B1-1463.0-1-8-1, zur Unvereinbarkeit des Amtes eines Mitglieds des Verwaltungsrats einer Sparkasse mit der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung einer Genossenschaftsbank

Anlage 5: Satzung des Zweckverbands Sparkasse Amberg-Weizsach
Stand: 01.05.2020

Anlage 6: Satzung der Sparkasse Amberg-Weizsach
Stand: 04.07.2023

Nach der Verbandssatzung beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Weizsach entfallen („gekorene“ Mitglieder): 9

Gewährträger: Gewährträger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Amberg-Weizsach (Mitglieder: Landkreis Amberg-Weizsach, Stadt Amberg, Stadt Sulzbach-Rosenberg).

Rechtsgrundlage:	Satzung des Zweckverbands Sparkasse Amberg-Sulzbach
Verbandsmitglieder:	– Landkreis Amberg-Sulzbach – Kreisfreie Stadt Amberg – Stadt Sulzbach-Rosenberg
Sitz:	Der Zweckverband hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Amberg und in der Stadt Sulzbach-Rosenberg
Organe:	– Verbandsversammlung – Verbandsvorsitzender
Verbandsversammlung:	– Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus 19 Verbandsräten.

Es entsenden

- der Landkreis Amberg-Sulzbach: 10
- die kreisfreie Stadt Amberg: 6
- die Stadt Sulzbach-Rosenberg: 3

Verbandsräte.

- Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein; der Geschäftsbezirk der Sparkasse Amberg-Sulzbach erstreckt sich über den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach, ohne das Gebiet der Stadt Auerbach i.d.Opf. (mit allen [37] zu Auerbach i.d.Opf. gehörenden Orts- bzw. Gemeindeteilen). Von den vom Landkreis Amberg-Sulzbach entsandten Verbandsräten müssen mindestens 2 ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg haben (gilt auch für deren Stellvertreter). Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- Scheiden Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nicht kraft Amtes angehören, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so ist ihre Bestellung durch das entsendende Verbandsmitglied zu widerrufen; im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.
- Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist.
- Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere u. a.:

die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute, wobei auf den Landkreis Amberg-Sulzbach drei und auf die kreisfreie Stadt Amberg einer der Mitglieder und ihrer Ersatzleute entfallen, sowie

die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde (= Regierung der Oberpfalz) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgeschlagenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen.

(Vgl. dazu beiliegende „Zusatzinformation zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Sulzbach“)

Verbandsvorsitz:

- Verbandsvorsitzende sind turnusmäßig wechselnd jeweils der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg.
- Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die vorgenannten Amtsträger, wobei
 - der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach als Verbandsvorsitzender vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg,
 - der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg als Vorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und
 - der Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg als Verbandsvorsitzender vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, ist auch dieser verhindert, vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg

vertreten wird. Die Stellvertreter sind auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse.

Landrat:

- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
- Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.

Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat:

- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
- Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

- Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 9
(davon müssen mindestens 2 ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sulzbach Rosenberg haben; gilt auch für deren Stellvertreter).
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss) bzw. vorzuschlagen.
 - Für jeden dieser 9 weiteren Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils einen Stellvertreter.
 - Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter:
- Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter („gekorene“ Mitglieder) dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistags mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
 - Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Zur Sitzverteilung:

Auf die Ausführungen im Vorlagebericht zu TOP 16 „Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen“ der konstituierenden Kreistagssitzung vom 11.05.2026 wird verwiesen.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- ☐ wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- ☒ wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - ☒ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftlich Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

Ergebnis:

3. Nach dem zu wählenden Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (9 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	4	3
FW	2	2
SPD	1	1
JU	1	1
GRÜNE	1	1
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung (9 Sitze) stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	3	3
FW	2	1+1?
SPD	2	1+1?
GRÜNE	1	1
JU	1	1
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		1

AusG = Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS - ÖDP)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:

Sitz Nr. 9 erhält: SPD

ab 08.12.2025 Sitz Nr. 9: FW (Änderung des Stärkeverhältnisses)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Berr Roman	CSU	Gerl Barbara
2.	CSU	CSU	Braun Stefan	CSU	Braun Peter
3.	CSU	CSU	Dr. Schwartz Harald	CSU	Reindl Josef
4.	FW	FW	Schertl Hans Martin	FW	Dorfner Franz
5.	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Beyer Christian
6.	GRÜNE	GRÜNE	Rösel Yvonne	GRÜNE	unbesetzt
7.	AusG ³	ÖDP	Badura Marianne		Kohl Franz
8.	JU	CSU	Dr. Fröhlich Patrick	CSU	Koller Günter
9.	FW	FW	Brigitte Bachmann-Müh- linghaus	FW	unbesetzt

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Ausschussgemeinschaft FDP/FWS - ÖDP

Zusatzinformation

zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Weizsach

Stand: 01.04.2026

Mitglieder:

- Gemäß der Satzung der Sparkasse Amberg-Weizsach i.d.F. vom 04.07.2023 besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Amberg-Weizsach aus 9 Mitgliedern, nämlich aus
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft (= Zweckverband Sparkasse Amberg-Weizsach) als Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gem. Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern; davon entfallen auf den Landkreis Amberg-Weizsach 3 und auf die kreisfreie Stadt Amberg 1 der Mitglieder und ihrer Ersatzleute,
 - zwei von der Regierung der Oberpfalz als Sparkassenaufsichtsbehörde gem. Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
- Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse – der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied – nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Landrat:

- Ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates („geborenes Mitglied“), und zwar
 - als stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach bzw.
 - in seiner Funktion als Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach zugleich als Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- Bestellungsbeschluss nicht erforderlich

Stellv. Landrat, weit.
stellv. Landrat:

Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Verwaltungsrat („geborenes stellv. Mitglied“)

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):**– Allgemeines zu den 4 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats:**

- Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LkrO (Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses in den kommunalen Gremien) sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar. Die Auswahl muss unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte erfolgen (Art. 9, 10 SpkG). Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen zwingend nur solche Personen bestellt werden, die u. a. besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, wobei die Mitglieder tunlichst allen Berufsständen entnommen werden sollen (Art. 10 Abs. 1 SpkG). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen.
- Die o. g. 4 Mitglieder haben keine Stellvertreter. Es ist jedoch für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen (die Ersatzperson tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als 3 Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt; vgl. Art. 8 Abs. 2 SpkG).

– Sitze, die von den 4 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern auf den Landkreis entfallen:

Anzahl der Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 3
(3 Mitglieder, 3 Ersatzpersonen)

- Benennung: Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach obliegt der Verbandsversammlung die Wahl der vom Gewährträger (Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute.
- Die 3 Mitglieder bzw. Ersatzpersonen müssen jeweils Mitglied („ordentliches“ Mitglied oder Stellvertreter) in der Verbandsversammlung sein.

– Die durch die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zu bestellenden 2 Mitglieder:

- Benennung: Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach obliegt der Verbandsversammlung die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgeschlagenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen.
- In die Vorschlagsliste für die von der Regierung der Oberpfalz zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute dürfen nur Personen aufgenommen werden, die nicht dem Vertretungskörper des Gewährträgers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) angehören (Art. 8 Abs. 4 Satz 4 SpkG). Nach dem Zweck dieser Vorschrift dürfen aber auch keine Mitglieder der Vertretungskörper der Verbandsmitglieder (also u. a. auch keine Mitglieder des Kreistages des Landkreises Amberg-Sulzbach) in den Verwaltungsrat berufen werden.
- Die vom Gewährträger (Zweckverband) vorzulegende Vorschlagsliste muss die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute enthalten.

Eine Neuerung im Rahmen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde ist, dass ab der kommenden Amtszeit mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrates (nicht Ersatzperson) über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung **und** mindestens 1 weiteres Mitglied (nicht Ersatzperson) über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss (bisher war ein Mitglied für beide Gebiete ausreichend), entweder unter den 4 zu wählenden Mitgliedern, oder bei den 2 von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitgliedern.

Zusammenfassung

der Zusatzinformation zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Weizsach, den Landkreis Amberg-Weizsach betreffend

Gewählte Mitglieder (3):

Nach der Satzung der Sparkasse Amberg-Weizsach beträgt die Anzahl der weiteren Sitze im Verwaltungsrat, die von den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Weizsach aus seiner Mitte gewählten weiteren Mitgliedern auf den Landkreis entfallen:

3 (3 Mitglieder, 3 Ersatzpersonen).

Diese Mitglieder haben keine Stellvertreter. Es ist jedoch für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als 3 Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt; vgl. Art. 8 Abs. 2 SpkG).

Die 3 Mitglieder bzw. Ersatzpersonen müssen jeweils Mitglied („ordentliches“ Mitglied oder Stellvertreter) in der Verbandsversammlung sein.

Die Wahl der vom Gewährträger (Zweckverband Sparkasse Amberg-Weizsach) zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Ersatzleute obliegt der Verbandsversammlung.

S i t z		M i t g l i e d		E r s a t z p e r s o n	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.					
2.					
3.					

¹ Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Der Kreistag ist mit der Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Amberg-Weizsach nicht befasst; dies ist Sache der Verbandsversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde.